

**Gesellschaft ehemaliger Repräsentanten des Andernacher Karnevals e.V.
(GERAK)**

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft ehemaliger Repräsentanten des Andernacher Karnevals“, gegründet 07.09.1950.
Die abgekürzte Form lautet „GERAK“.

Er ist in das Vereinsregister unter Nummer VR 10310 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Andernach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des traditionellen Brauchtums des rheinischen Karnevals, Förderung der Jugendarbeit und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und aktiven Teilnahme an den der Allgemeinheit zugänglichen Karnevalsveranstaltungen, Gestaltung oder Mitgestaltung von Karnevalssitzungen und Prinzenempfangen.
- Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Vereinen gleichen oder ähnlichen Vereinszwecken.
- Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Brauchtumspflege.
- Pflege und Förderung der Tradition des rheinischen Karnevals.
- Teilnahme an Aktivitäten, die der Völkerverständigung dienen, hier insbesondere
- Pflege und Vertiefung der Beziehungen zu Partnerstädten der Stadt Andernach.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütung begünstigt werden.
Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Es können Personen Mitglied werden,

- die die Eigenschaft als ehemalige Repräsentanten des Andernacher Karnevals besitzen (Prinzen, Prinzessinnen, Mitglieder des Hofstaates);
- die sich im Andernacher Karneval verdient gemacht haben, in ihm besonders hervorgetreten sind oder soweit der Verein Interesse an einer Mitgliedschaft hat.

Über die schriftlich beantragte Neuaufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird die Aufnahme eines Bewerbers abgelehnt, so hat der Abgelehnte kein Recht auf Offenbarung der Ablehnungsgründe.

Durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung können Mitglieder und außerhalb des Vereins stehende Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder den Andernacher Karneval verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Der Austritt aus der Gesellschaft hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden:
durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand bleibt;

durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied:

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten grob schädigt,
- b) gegen die Satzung grob verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung einzuräumen.

§ 4

Beiträge

Der von jedem Mitglied zu leistende Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Voraus zu zahlen. Im Falle eines Austrittes erfolgt keine Rückzahlung. Der Beitrag wird im 1.Quartal fällig und soll möglichst bargeldlos bzw. per Bankeinzug entrichtet werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/in schriftlich eingeladen.

Sie soll im 2.Quartal des Jahres stattfinden.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Die Einladung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung durch den Präsidenten/in
2. Bericht des Geschäftsführers/in
3. Bericht des Schatzmeisters/in
4. Aussprache zu Pkt. 2. und 3.
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Schatzmeisters/in und des Vorstandes
7. Wahl von zwei Kassenprüfer/in
8. Gegebenenfalls Neuwahlen
9. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (auf Antrag des Vorstandes)
10. Beschlussfassung über Satzungsänderung (auf Antrag)
11. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Die Kassenprüfer/in dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für ein Jahr gewählt und können einmal wiedergewählt werden. Sollte ein Kassenprüfer/in im Verlauf des Jahres nicht mehr zur Verfügung stehen, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied damit beauftragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/in, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/in oder bei dessen Verhinderung ein/e von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmter Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/in.

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Präsidenten/in zu unterschreiben und von dem Geschäftsführer/in gegenzuzeichnen ist.

Die Wahl des Präsidenten/in erfolgt in geheimer Wahl, die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder oder der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Sie erfolgt in jedem Fall geheim, wenn sich mehrere Kandidaten/Kandidatinnen um ein Amt bewerben. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt ein zweiter Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden (Im Weiteren genannt „Präsident“)
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden (Im Weiteren genannt „Vizepräsident“)
- c) dem/der Schatzmeister/in (Im Weiteren genannt „Schatzmeister“)
- d) dem/der Geschäftsführer/in (Im Weiteren genannt „Geschäftsführer“)
- e) bis zu 3 Besitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn seine Einverständniserklärung hierzu in schriftlicher Form vorliegt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger/in bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der Präsident/in oder der Vizepräsident/in vorzeitig aus, so hat innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident/in und der Vizepräsident/in. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Präsident/in, Vizepräsident/in, Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; bare Auslagen sind ihm zu erstatten.

Der Geschäftsführer/in erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten/in den gesamten Schriftwechsel.

Der Schatzmeister erledigt ebenfalls in Verbindung mit dem Präsidenten die gesamten Kassengeschäfte.

Er führt über die laufenden Einnahmen und Ausgaben Buch und ist dem Vorstand und dem Verein gegenüber für eine ordnungsgemäße Geld- und Vermögensverwaltung voll verantwortlich.

Zahlungen dürfen vom Schatzmeister nur bis 200,00 € pro individuellem Geschäftsvorfall alleine geleistet werden. Darüber hinausgehende Zahlungen müssen vorher im Vorstand beschlossen worden sein.

Die Beisitzer stehen dem geschäftsführenden Vorstand beratend und unterstützend zur Seite, sie können je nach Bedürfnis mit Sonderaufgaben betraut werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsident/in und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident/in einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandmitglieder anwesend sind, darunter der Präsident/in oder der Vizepräsident/in. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/in oder sein Vertreter. Über die Vorstandssitzungen fertigt der Geschäftsführer/in jeweils ein Protokoll an, das von dem Präsidenten/in und ihm selbst zu unterschreiben ist. Eine Kopie des Protokolls ist dem gesamten Vorstand auszuhändigen.

Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung ist den Mitgliedern der Entwurf der Satzungsänderung bekannt zu geben.

Zu Änderungen der Satzung ist jeweils die Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 10

Vermögen und Haftung

Alle Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Einnahmen und das vorhandene Vermögen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder nur mit ihren Beiträgen.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das noch bestehende Vermögen, nach schriftlicher Einwilligung des Finanzamtes, an die Stadt Andernach mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevals zu verwenden ist.

Die Vereinessatzung im vorstehenden Wortlaut ersetzt die Satzung, zuletzt geändert am 05.03.1991, in allen Teilen, womit diese außer Kraft gesetzt wird.

Im Übrigen gelten für diese Satzung die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

Andernach, 05. Mai 2008.....

Inge Flesch - Präsidentin -

Sascha Daverkausen - Vizepräsident –

Claudia Müller – Geschäftsführerin -

Marita Kralj - Schatzmeisterin -